

## Auf die Bescheinigung kommt es an

Mit der Spende kann der Spender dessen Steuerlast senken. Die Finanzverwaltung erkennt die Spende allerdings nur an, wenn der Spender eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung vorlegen kann. Diese Bescheinigung ist vom Empfänger nach den strengen Vorgaben der Steuerbehörden auszustellen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu Muster entwickelt, von denen die Vereine nicht abweichen sollten und die in die Formulareammlung des Ministeriums eingestellt sind.

**Muster für die Bestätigung einer Geldspende und Muster für eine Sachzuwendung sind abrufbar im Formulkatalog des Bundesministeriums für Finanzen**

unter: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>

(Stand Januar 2025: Auf der Startseite rufen Sie im Menü (linke Seite) den Punkt "Ordner A-Z" auf. Klicken Sie den Buchstaben "G" an und rufen Sie den Unterpunkt "Gemeinnützigkeit" auf. Die Muster "010" (Geldzuwendung) und "015" (Sachzuwendung) sind für Vereine bestimmt.)

Das Ministerium gibt in regelmäßigen Abständen in **sogenannten BMF-Schreiben ausführliche Hinweise zum Umgang mit den Mustern**. In einem Schreiben vom 07.11.2013 weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass es sich um verbindliche Muster handelt und Wortwahl und Reihenfolge unbedingt einzuhalten und Umformulierungen unzulässig sind. Danksagungen oder Werbung dürfen allenfalls auf der Rückseite der Bestätigung angebracht werden. Die Verwendung von Briefpapier oder Emblem des Vereins ist zulässig.

Die Hinweise auf die haftungsrechtlichen Folgen bei Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung sind ebenso zwingend zu übernehmen wie die im Muster enthaltene Formulierung zum Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen und der entsprechenden Ankreuzmöglichkeit. Vereine, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind, insbesondere Sportvereine, müssen zusätzlich bestätigen, dass es sich bei der Geldzuwendung nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt. Grundsätzlich muss jede Zuwendungsbestätigung handschriftlich unterschrieben sein. Regelmäßig hat der geschäftsführende Vorstand entsprechend der in der Satzung festgeschriebenen Vertretungsregelung zu unterzeichnen. Allerdings ist es auch möglich, dass der Vorstand das Ausstellen der Bescheinigung an eine ausgesuchte Person mittels Vollmacht delegiert.

## Details

**Autor:**

Elmar Lumer

**zuletzt aktualisiert:**

Februar 2024

**Quelle:**

[§§ 14](#)

[§ 64 Abgabenordnung](#)

[Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 64 AO](#)